

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 9. Februar 1987

(Rechtssache 41/87)

(87/C 69/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 9. Februar 1987 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Alberto Prozzillo vom Juristischen Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremelis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 83/201/EWG⁽¹⁾ der Kommission vom 12. April 1983 über Ausnahmen von den Bestimmungen der Richtlinie 77/99/EWG des Rates für bestimmte Erzeugnisse, die andere Lebensmittel enthalten und in denen Fleisch oder Fleischerzeugnisse nur einen geringfügigen Anteil ausmachen, nachzukommen;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 189 EWG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in den Richtlinien festgesetzten Durchführungsfristen. Diese Frist sei am 1. Juni 1984 abgelaufen, ohne daß Italien die erforderlichen Vorschriften erlassen hätte, um der Richtlinie 83/201/EWG nachzukommen, wie sich aus der von Italien in der Rechtssache 274/86⁽²⁾ eingereichten Klagebeantwortung ergebe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 325 vom 18. 12. 1986, S. 7.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 13. Februar 1987

(Rechtssache 45/87)

(87/C 69/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Februar 1987 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Eric L. White; Zustellungsbevollmächtigter ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes G. Kremelis, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- 1. festzustellen, daß Irland gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 30 EWG-Vertrag und aus Artikel 10 der

Richtlinie 71/305/EWG⁽¹⁾ des Rates verstoßen hat, indem es die Aufnahme der Klausel 4.29 in die Vertragsbeschreibung für den Dundalk Water Supply Augmentation Scheme (Projekt für die Verbesserung der Wasserversorgung in Dundalk) Vertrag Nr. 4 zuließ, wonach für Druckleitungen aus Asbestzement der Nachweis erbracht werden muß, daß sie der Irish Standard Specification (irische Normvorschrift) 188-1985 in Übereinstimmung mit dem Irish Standard Mark Licensing Scheme (irische Normungsregelung) des Institute of Industrial Research and Standards (IIRS) entsprechen, und somit ein Angebot, das die Verwendung von Asbestzementrohren vorsieht, die nach einer anderen Norm produziert werden, die gleichwertige Garantien für die Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bietet (wie etwa die ISO 160), nicht berücksichtigt oder ohne hinreichende Rechtfertigung ablehnt,

- 2. Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Verstoß gegen die Richtlinie 71/305/EWG des Rates: Im vorliegenden Verfahren will die Kommission nicht geltend machen, daß die Vorschriften der Richtlinie als solche auf den Vertrag Anwendung finden (vgl. Artikel 3 Absatz 5). Die Kommission ist jedoch der Auffassung, Irland sei, nachdem es die Richtlinie auf den Vertrag insbesondere dadurch angewandt habe, daß es eine Bekanntmachung im Amtsblatt⁽²⁾ in dem Kapitel betreffend Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung nach der Richtlinie 71/305/EWG vorgeschrieben ist, veröffentlicht habe, zu einer korrekten Anwendung der Richtlinie verpflichtet. Die in der Klausel 4.29 enthaltene Anforderung sei durch den Vertragsgegenstand nicht gerechtfertigt. Es gebe andere Normen für Druckleitungen aus Asbestzement, die gleichwertige Garantien für die Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit böten wie die IS 188. Eine allgemeinere Beschreibung der Vertragsanforderungen sei möglich gewesen, ohne ausschließlich auf die Irish Standard Specification 188-1985 zu verweisen, die in der Praxis nur die Erzeugnisse eines einzigen Unternehmens erfüllten.

- Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag: Bestimmungen in Verträgen über öffentliche Lieferungen, durch die die Verwendung eingeführter Waren eingeschränkt werde, fielen unter Artikel 30, auch wenn keine allgemeine Einfuhrbeschränkung vorliege. Es sei nicht gerechtfertigt, von Herstellern aus anderen Mitgliedstaaten zu verlangen, daß sie ihr Herstellungsverfahren änderten und eine Anerkennung durch das IIRS beantragten, nur um für einen einzelnen Vertrag betreffend die Lieferung von Rohren berücksichtigt zu werden; in jedem Fall hätten die Fristen für die Abgabe des Angebots und die Dauer des Anerkennungsverfahrens ein solches Vorgehen nicht zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

⁽²⁾ Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. S 50 vom 13. 3. 1986, S. 13.